

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 42 S 183/14
7 C 3021/14
Amtsgericht Mitte

verkündet am : 25.02.2015

Hacia
Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

Klägers, Berufungsklägers und
Anschlussberufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Gülpen & Garay,
Kurfürstendamm 62, 10707 Berlin,-

g e g e n

1. [Name]

2. [Name]

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Anschlussberufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte zu 1) und 2):
[Name]

hat die Zivilkammer 42 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 14.01.2015 durch die Richterin am Landgericht Humbert als
Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Anschlussberufung der Beklagten wird zurückgewiesen und auf die Berufung des Klägers, die im Übrigen zurückgewiesen wird, wird das am 16.7.2014 verkündete Urteil des Amtsgerichts Mitte –7 C 3021/14– teilweise abgeändert und wie folgt insgesamt neu gefasst:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von der Zahlung der weiteren Mietwagenkosten in Höhe von 409,96 EUR, durch Zahlung an
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1690,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.10.2013 zu zahlen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits 1. Instanz haben der Kläger 8 % und die Beklagten 92 % zu tragen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits 2. Instanz haben die Beklagten zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
6. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Von der Darstellung des Sachverhalts wird gemäß §§ 540 Abs. 2 in Verbindung mit 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

Die zulässige, insbesondere fristgemäß eingelegte und begründete Berufung des Klägers hat im Wesentlichen Erfolg anders als die Anschlussberufung, die zurückzuweisen war. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts beträgt der von den Beklagten dem Kläger zu ersetzende reine Fahrzeugschaden insgesamt 9399,- EUR, da im Rahmen der Totalschadensabrechnung ein Restwert von 600,00 EUR und nicht ein solcher von 2290,00 EUR zu berücksichtigen ist.

In ständiger Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof (vergleiche nur BGH vom 30. November 1999, VI ZR 219/98 = BGHZ 143, 189-198=NJW 2000, 800-803=NZV 2000, 162-163 mit weiteren Nachweisen) betont, dass auch für die Frage, in welcher Höhe der Restwert des Fahrzeuges bei der Totalschadenabrechnung berücksichtigt werden muss, das Wirtschaftlichkeitsgebot gilt, da sich der Geschädigte grundsätzlich auch bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeuges im Rahmen der wirtschaftlichen Vernunft halten muss. Das beruht auf dem Gedanken, dass er bei der Ersatzbeschaffung nach § 249 Satz 2 BGB nur den dafür erforderlichen Geldbetrag verlangen kann.

Dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit leistet der Geschädigte indessen im allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Behebung durch § 249 Satz 2 BGB gezogenen Grenzen, wenn er das Unfallfahrzeug auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens und des darin ausgewiesenen Restwertes verkauft oder in Zahlung gibt. Denn das Gutachten eines anerkannten Sachverständigen bildet in aller Regel eine geeignete Grundlage für die Bemessung des Restwertes, so dass der Geschädigte den so ermittelten Restwertbetrag grundsätzlich seiner Schadensberechnung zu Grunde legen darf.

Diese Grundsätze schließen es freilich nicht aus, dass besondere Umstände dem Geschädigten Veranlassung geben können, günstigere Verwertungsmöglichkeiten wahrzunehmen, um seiner sich aus § 254 Abs. 2 BGB ergebenden Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens zu

genügen. Denn der Geschädigte steht bei der Schadensbehebung gemäß § 249 Satz 2 BGB nicht nur unter dem allgemeinen Gebot, einen wirtschaftlich zulässigen Weg zu wählen. Vielmehr kann er aus dem letztlich auf § 242 BGB zurückgehenden Rechtsgedanken der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB (vergleiche nur BGHZ 132, 373, 376) auch gehalten sein, unter besonderen Umständen von einer zulässigen Verwertung Abstand zu nehmen und andere sich ihm darbietende Möglichkeiten der Verwertung im Interesse der Geringhaltung des Schadens im Rahmen des Zumutbaren zu ergreifen. Doch müssen derartige Ausnahmen, deren Voraussetzungen zur Beweislast des Schädigers stehen, in engen Grenzen gehalten werden, weil anderenfalls die dem Geschädigten nach § 249 Satz 2 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde. Nach dem gesetzlichen Bild des Schadensersatzes ist der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens. Diese Stellung darf ihm durch eine zu weite Ausnahmehandhabung nicht genommen werden. Insbesondere dürfen ihm bei der Schadensbehebung die von der Versicherung gewünschten Verwertungsmöglichkeiten nicht aufgezwungen werden. So ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen und kann vom Schädiger auch nicht auf einen höheren Restwerterlös verwiesen werden, der auf einem solchen Sondermarkt durch spezialisierte Restwertaufkäufer erzielt werden könnte; er muss sich einen höheren Erlös allerdings anrechnen lassen, wenn er ihn bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines solchen Sondermarktes ohne besondere Anstrengungen erzielt. Dabei können besondere Umstände dem Geschädigten Veranlassung geben, eine ihm ohne weiteres zugängliche, günstigere Verwertungsmöglichkeit wahrzunehmen und durch eine entsprechende Verwertung seines Fahrzeuges in Höhe des tatsächlich erzielten Erlöses den ihm entstandenen Schaden auszugleichen (vergleiche BGHZ 143, 189, 194; BGH, NJW 2007, 2918 f).

Nach diesen Grundsätzen muss zunächst festgestellt werden, dass es sich bei dem vom Kläger mit der Schadensschätzung beauftragten Kfz-Sachverständigen um einen geprüften und zertifizierten Kfz-Sachverständigen handelt, seine Eignung steht damit nicht in Frage und ist beklagenseits auch nicht beanstandet worden.

Schadensminderungsobliegenheiten beim Kläger auszulösen (vergleiche hierzu grundlegend schon BGH, NJW 2000, 800 ff).

Dessen ungeachtet war der Kläger auch nicht gehalten, die Beklagte zu 2. vor dem beabsichtigten Verkauf der Fahrzeugreste zunächst zu informieren und ihr Gelegenheit zu geben, ein höheres Restwertangebot abzugeben (vergleiche nur BGH, NJW 2000, 800 ff), denn der Geschädigte ist Herr des Restitutionsgeschehens. Nichts anderes folgt aus der in Bezug genommenen Entscheidung des Kammergerichts vom 30. März 2009 - 22 W 12/09-. Diese befasst sich ersichtlich nur mit der Frage, inwieweit eine gegebenenfalls vorfristige Klageerhebung die Kostenfolge des § 93 ZPO auslösen kann.

Daher waren die Beklagten noch zur Zahlung des offenen Fahrzeugrestschadens in Höhe von 1690,- Euro zu verurteilen. Der Zinsauspruch resultiert aus §§ 286, 288 BGB.

Demgegenüber kann der Kläger keine Zahlung weiterer Rechtsanwaltskosten für deren vorprozessuale Tätigkeit an seine Rechtsschutzversicherung beanspruchen.

Im Ansatz ist, wie das Amtsgericht bereits zutreffend ausgeführt hat, nur eine 1,3 Geschäftsgebühr gerechtfertigt, die auch bei Zugrundelegung des höheren Geschäftswertes von 12.460,- Euro zu keinen höheren Gebühren führt als das Amtsgericht in den Entscheidungsgründen auf Seite 8 ausgewiesen hat, da zwischen dem dort angenommenen Gegenstandswert von 10.770,- Euro und dem berechtigten Gegenstandswert von 12.460,- Euro kein Gebührensprung liegt.

Vorprozessual angefallene Rechtsanwaltsgebühren sind zu erstatten, der Höhe nach jedoch beschränkt auf 1,3 der Regelgebühr gemäß § 14 Abs. 1 RVG. Der vorliegende Sachverhalt ist nach Schwierigkeitsgrad und Umfang als durchschnittlich einzustufen, so dass die in Ansatz gebrachte höhere Gebühr nicht gerechtfertigt ist (vergleiche hierzu auch BGH, NJW – RR 2007,

420; KG vom 14. Januar 2013 – 22 U 136/11 –). Eine höhere Gebühr als 1,3 kann nach Nr. 2300 VV zum RVG nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfangreich oder schwierig war. Dass für die Abwicklung des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls ein überdurchschnittlicher Aufwand erforderlich war, ist weder hinreichend dargelegt noch sonst ersichtlich. Die volle Einstandspflicht stand von Anfang an zwischen den Parteien nicht im Streit.

Die Anschlussberufung der Beklagten hat keinen Erfolg, da die vom Amtsgericht vorgenommene Berechnung der dem Kläger zu ersetzenden Mietwagenkosten nicht zu beanstanden ist. Das Gericht macht sich zunächst die in jeder Hinsicht zutreffenden Ausführungen des Amtsgericht in den Entscheidungsgründen zu eigen, Ermessenfehler bei der Schadensschätzung gem. § 287 ZPO sind nicht ersichtlich. Insbesondere war das Amtsgericht nicht gehalten, eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittelwert der Durchschnittsmieten nach Maßgabe der Markterhebungen des Schwacke-Mietpreisspiegels und dem Mietspiegel des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation vorzunehmen. Wie das Kammergericht in der angeführten Entscheidung vom 8. Mai 2014 -22 U 119/13- auf Seite 3 klar herausgestellt hat, handelt sich bei dieser durchaus auch statthaften Schätzung nur um eine von mehreren möglichen Schätzgrundlagen. Nichts anderes ist der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu entnehmen (vgl. nur BGH Urteil vom 12.4.2011 -VI ZR 300/09-, zitiert nach juris), von einer Änderung der Rechtsprechung kann also keine Rede sein.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 91, 92 Abs. 1, 97 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit basiert auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i.V.m § 26 Nr. 8 EGZPO.

Erklärungsfristen waren nicht zu gewähren, da die in Bezug genommenen Schriftsätze keinen entscheidungserheblichen Inhalt haben.

Die Revision war nach § 543 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 ZPO i.V.m. § 26 Ziff. 7 EGZPO nicht zuzulassen, da die Sache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch eine Entscheidung des Revisionsgerichtes zur Rechtsfortbildung oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

Humbert

Ausgefertigt
Berlin, 25.02.2015


Hacia
Justizobersekretärin

